

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Popmusik“



1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfängerinnen und Empfänger

Die Zuschüsse werden natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Mittelfranken (Musikerinnen und Musikern, Musikgruppen, Veranstalterinnen und Veranstaltern), vorzugsweise Newcomern, gewährt. Ausgenommen sind subventionierte oder zum großen Teil geförderte Einrichtungen sowie Musikgruppen mit Plattenvertrag bei einem sog. Major Label.

3. Förderungsarten

Gefördert werden:

1. Konzerte und sonstige Musikveranstaltungen der Populärmusik, die keinen kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen. Ausgenommen ist auch Cover-Musik.
2. Musikaufnahmen und Videoproduktionen mit regionaler, kultureller und künstlerischer Bedeutung.
3. Nicht gedeckte Fahrt- und Reisekosten bei relevanten Terminen auch außerhalb Mittelfrankens (wichtige Presseterminen, Festivalauftritte, Tourneen, Preisverleihungen etc.) (siehe Nr. 2 Empfängerinnen und Empfänger)

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Eine Förderung gem. Ziff. 3.3. kann nur gewährt werden, wenn die ausgezahlten Honorare, Gagen und Preisgelder die Fahrt- und Reisekosten nicht decken.
3. Positive Stellungnahme der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken.
4. Im Falle einer Förderung ist auf den Zuschuss des Bezirks Mittelfranken hinzuweisen.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers / der Zuschussempfängerin bemessen. Die Mindestfördersumme beträgt 50,00 Euro, die maximale Fördersumme 250,00 Euro.



6. Antragstellung

1. Die Anträge sind beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 617, 91511 Ansbach, einzureichen.
2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Ansbach, den 10.12.2020
Bezirk Mittelfranken

Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident